

Gerichtskostenvorschuss unzureichend bezeichnet: WEG-Anfechtungsfrist nicht gewahrt!

Eine Anfechtungsklage ist nicht fristgerecht eingelegt, wenn bei der Zahlung des Gerichtskostenvorschusses Einzahler und gerichtliches Aktenzeichen derart unzureichend bezeichnet sind, dass hierdurch die Klagezustellung nicht mehr rechtzeitig veranlasst werden kann.

AG Hamburg-Barmbek, Urteil vom 07.10.2015 - 880 C 21/14

WEG § 46 Abs. 1; ZPO § 167

Problem/Sachverhalt

Eine Wohnungseigentümergeinschaft kündigt mit Beschluss vom 21.10.2014 den Vertrag mit ihrem Verwalter. Der klagende Verwalter begehrt die Ungültigkeit des gefassten Beschlusses. Die Anfechtungsklage wird noch vor Ablauf der zu wahrenen Frist am 17.11.2014 eingereicht. Am 21.11.2014 geht das gerichtliche Anforderungsschreiben zur Zahlung der Gerichtskosten beim Verwalter ein. Der Verwalter weist seine Hausbank umgehend an, den entsprechenden Überweisungsauftrag auszuführen. Am 28.11.2014 wendet sich die Justizkasse an die überweisende Bank, dass der Einzahler sowie das maßgebliche gerichtliche Aktenzeichen zum Rechtsstreit nicht erkenntlich seien. Die Hausbank leitet die Nachfrage der Justizkasse erst am 12.12.2014 an den Verwalter weiter. Daraufhin teilt der Verwalter noch am gleichen Tag der Justizkasse die notwendigen Angaben mit. Die Justizkasse informiert sodann am 17.12.2014 das Gericht von der Einzahlung des Vorschusses. Am 18.12.2014 verfügt das Gericht die Zustellung der Klageschrift, die am 23.12.2014 erfolgt. Ist die Klage verfristet?

Entscheidung

Ja! Die Zustellung der bei Gericht eingegangenen Klage ist nicht (mehr) "demnächst" im Sinne von § 167 ZPO bewirkt worden. Die Zustellung wirkt daher nicht mehr auf den Tag der Einreichung der Klage zurück, an dem die Anfechtungsfrist des Beschlusses aus der Eigentümerversammlung noch nicht abgelaufen war. Das Merkmal "demnächst" ist nur dann erfüllt, wenn sich die der Partei zuzurechnenden Verzögerungen in einem hinnehmbaren Rahmen halten. Dabei wird eine **Zustellungsverzögerung von bis zu 14 Tagen regelmäßig hingenommen**, um eine Überforderung des Klägers sicher auszuschließen (BGH, Urteil vom 10.02.2011 - VII ZR 185/07; IBR 2011, 204; Urteil vom 10.07.2015 - V ZR 154/14, IMR 2015, 426). Im vorliegenden Fall liegt die Verzögerung darin begründet, dass die Justizkasse aufgrund der **unzureichenden Bezeichnung des Einzahlers sowie des Aktenzeichens** das Gericht nicht vom Eingang des Gerichtskostenvorschusses informieren konnte. Die hierdurch **mehr als den 14-Tageszeitraum überschreitende Verzögerung** beruht auf **Nachlässigkeit des Verwalters**. Die durch das Gericht veranlasste Zustellung konnte somit nicht mehr rechtzeitig veranlasst werden.

Praxishinweis

Um eine WEG-Anfechtungsklage fristgerecht nach § 46 Abs. 1 WEG einzureichen, sollte der Gerichtskostenvorschuss spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Gerichtskostenanforderung bezahlt sein. Bei der Anweisung des Betrags ist dabei unbedingt darauf zu achten, dass Einzahler sowie das Aktenzeichen im Verwendungszweck ordnungsgemäß angegeben werden, damit die Justizkasse die Zahlung zuordnen und das Gericht hierüber informieren kann. Obwohl es bei der Zahlung des Gerichtskostenvorschusses grundsätzlich nur in engem Rahmen Nachforschungsobliegenheiten gibt, empfiehlt es sich, rechtzeitig beim Gericht zu erfragen, ob die Einzahlung der Gerichtskosten ordnungsgemäß erfolgte und die Zustellung der Klage veranlasst wurde.

RA und FA für Bau- und Architektenrecht Dr. Daniel Meppen, Hamburg